



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275
FAX +49 (0)228 99-300-807 5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2013
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und
gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007,
Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)**

Bezug: ARS Nr.

1. 19/2008 vom 19.09.2008 - S 17/7182.8/3/906011
(Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und
gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
(TL Bitumen-StB 07))
2. 11/2012 vom 08.08.2012 - StB 27/7182.8/3-ARS-
12/11/1753016
(Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks
Asphaltstraßen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668

Datum: Bonn, 29.10.2013

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2008 bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der TL Bitumen-StB 07 beinhaltet redaktionelle Änderungen sowie die mit ARS 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen. Im Rahmen von Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit werden im Abschnitt 5.5 quartalsweise Prüfungen für Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für Polymermodifizierte Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 eingeführt. Die Sammlung und statistische Auswertung erfolgt im Rahmen eines Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse in die nachfolgende Fassung der TL Bitumen-StB einfließen sollen. Daher wird die Untersuchung von Bindemittelproben so lange durchgeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen vorliegt, um diese für die Fortschreibung des Regelwerks nutzen zu können.

Mit der Ausgabe 2010 der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rahmenwerk für die Spezifikation von polymermodifizierten Bitumen“ wurden die darin geregelten Produkte zu harmonisierten Bauprodukten und somit CE-kennzeichnungspflichtig. Somit entfallen bei Vereinbarung der TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 die Einschränkungen in der Baubeschreibung für die Absätze 3 und 4 (Streichung des Textbausteins „Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07 gelten nicht“).

Die Hersteller von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen müssen zudem seit dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen nach den TL Bitumen-StB 07/13 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der EU-Bauproduktenverordnung enthalten.





Seite 3 von 3

Die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 ersetzen die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007. Ich gebe die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2008 (Bezug 1.) und Nr. 11/2012, Teil A (Bezug 2.) hebe ich auf.

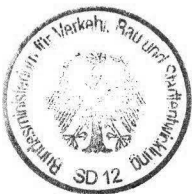
Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007 wurden unter der Nr. 2007/313/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

